

75. Ist es zulässig, Beweisunterlagen als „allein der Verschleppung halber gestellt“ abzulehnen, wenn die beantragte Beweisaufnahme nach Lage der Sache objektiv eine Verschleppung nicht verursachen würde?
St. P. D. §§. 245 Abs. 1. 377 Nr. 8.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1890 g. P. Rep. 3337/89.

I. Landgericht Breslau.

Das landgerichtliche Urteil ist auf Revision der Angeklagten aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Inhalts des Sitzungsprotokolles ist der vom Verteidiger in der Hauptverhandlung gestellte Antrag:

„den Dienstmann W., welchen Zeuge S. wiederholt an die Angeklagte mit Aufträgen geschickt hat, als Zeugen über die Behauptung der Angeklagten zu vernehmen, daß W. ihr niemals ausgerichtet habe, sie solle S. die 8 M bezahlen und das Sparkassenbuch einlösen, vielmehr nur stets, daß sie ihn, den S., besuchen solle, und daß sie deshalb nie Kenntnis davon erlangt habe, S. wolle von ihr das Geld zurück haben,“

durch Gerichtsbeschluß abgelehnt. Diese von der Revision mit der Rüge der Verletzung des §. 245 St. P. D. und der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung (§. 377 Nr. 8 St. P. D.) angefochtene Ablehnung ist damit begründet, daß

„durch den von der Angeklagten selbst bereits überreichten, in ihrem Besitze befindlichen Brief des S., welchen die Angeklagte selbst als

echt bezeichnet, die bewußte Unwahrheit der letzten Behauptung nachgewiesen und der ganze Beweisuntertrag allein der Verschleppung halber und um die Beendigung der Sache zu verhindern, über wahrheitswidrig zu diesem Zweck erfundene Behauptungen aufgestellt ist."

Die Revision erscheint begründet.

Nach §. 245 St. P. O. darf eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei. Nun hat zwar das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen es für zulässig erachtet, Beweisunterlagen dann abzulehnen, wenn sie nicht bloß zu spät vorgebracht und sonach objektiv geeignet waren, die Sache zu verschleppen, sondern wenn letzteres auch subjektiv als der ausschließliche Zweck des Antragstellers festgestellt werden konnte.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 12 S. 335, Bd. 13 S. 151; Rechtspr. d. R. O.'s Bd. 7 S. 550, Bd. 10 S. 148.

Allein in diesen Entscheidungen ist andererseits ausgesprochen, daß Ablehnungen aus diesem Grunde nur in „seltenen, besonders gearteten Fällen“ zu rechtfertigen sein werden, daß sie „deshalb die sorgfältigste Erwägung erfordern, damit nicht durch den unterstellten Schein der Verschleppung die ernstlich gemeinte Verteidigung zu Schaden komme,“ und einer so eingehenden Begründung bedürfen, „daß auch dem Revisionsrichter erkennbar bleibt, ob jene Annahme auf rechtlich nicht anfechtbaren Voraussetzungen beruht.“ Der hiernach in solchen Fällen gebotenen Nachprüfung des Revisionsrichters kann allerdings nicht das neue Vorbringen der Revision, sondern lediglich der zum Sitzungsprotokolle und in den Urteilsgründen festgestellte Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Allein auch auf dieser Grundlage kann die Ablehnung des Beweisunterlagen im vorliegenden Falle nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Der erste Teil der Begründung, daß „die bewußte Unwahrheit der letzten Behauptung nachgewiesen“ sei, würde, falls überhaupt zutreffend, gar nicht die eigentliche Beweisthatsache, sondern lediglich den aus derselben in dem Beweisunterlagen gezogenen Schluß, „daß sie deshalb nie Kenntnis davon erlangt habe, S. wolle von ihr das Geld zurück haben,“ treffen. Ob die „bewußte Unwahrheit“ dieser Behauptung durch den Brief des S. bewiesen wird, durch welchen der-

selbe nach den Urteilsgründen die Angeklagte aufforderte, „das Sparfassenbuch bei ihm abzuholen, widrigenfalls er dasselbe dem Polizeikommissarius übergeben würde,“ kann — als thatsächlich — unerörtert bleiben. Auf welche Thatsachen der Vorderrichter aber die fernere Annahme gegründet hat, daß der ganze Beweisanktrag, also insbesondere die thatsächliche Behauptung über den Inhalt der durch den Dienstmann W. ausgerichteten Bestellungen, „allein der Verschleppung halber und um die Beendigung der Sache zu verhindern, über wahrheitswidrig zu diesem Zwecke erfundene Behauptungen aufgestellt ist,“ ist nicht ersichtlich. Weder die Urteilsgründe noch das Sitzungsprotokoll bieten die erforderlichen Unterlagen für diese Annahme. Daß ein Angeklagter subjektiv „der Verschleppung halber“ Anträge stellt, kann nur dann angenommen werden, wenn ein den Anträgen stattgebender Beschluß objektiv eine Verschleppung zur Folge haben würde, wie z. B. in dem vom Vorderrichter angezogenen Falle Bd. 7 S. 550 der Rechtspr. des R.G.'s, wo es sich um eine Anzahl auswärtiger und theilweise in fremden Landen sich aufhaltender Zeugen handelte, oder wenn Zeugen benannt werden, deren Ermittelung bereits fruchtlos versucht ist.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 148.

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, die Angeklagte die Vernehmung eines einzigen Zeugen verlangt, der in der Hauptverhandlung von dem Belastungszeugen selbst als bei den Vorgängen beteiligt bezeichnet ist, dessen Beruf, Name und Wohnort angegeben wird, der endlich am Orte des Gerichtes wohnt und nach den bestehenden Verkehrsmitteln und Polizei-Einrichtungen voraussichtlich noch am Sitzungstage zur Vernehmung gestellt werden konnte: so kann weder objektiv durch die Anordnung dieser Vernehmung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Verschleppung eintreten noch subjektiv eine dahin gehende Absicht unterstellt werden.

Da der Vorderrichter selbst anerkennt, daß die Vernehmung des W. für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen S. in Betracht kommen könnte, mußte wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung (§. 377 Nr. 8 St.P.D.) gemäß §§. 393. 394 das, wie gesehen, erkannt werden.